

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Mit zeitwertgerechter Reparatur kann die 130-Prozent-Grenze eingehalten werden

Der Geschädigte ist auch dann in seinem Integritätsinteresse schutzwürdig, wenn die Reparatur nach der ursprünglich kalkulierten herkömmlichen Methode zwar unwirtschaftlich wäre, eine Reparatur jedoch nach einer alternativen Methode durchgeführt wurde, die kostengünstiger, aber gleichwertig ist (LG Düsseldorf 18.6.14, 23 S 208/13, Abruf-Nr. 142870).

Praxishinweis

Das LG beruft sich auf BGH VI ZR 231/09, VA 11, 37 = NJW 11, 669. Das spricht dafür, dass der Brutto-Endbetrag der Rechnung unter dem WBW gelegen hat. Vom BGH noch nicht entschieden ist der Parallelfall mit einer Rechnung innerhalb der Marge von 100 bis 130 Prozent (siehe auch die Praxishinweise zu den jüngsten Ü-130-Urteilen des BGH in VA 12, 1 und VA 11, 73). Zum Gesamtkomplex „Reparaturkosten oberhalb der 130-Prozent-Grenze“ s. Eggert, VA 09, 149 ff. mit geschädigtengünstiger OLG-Rspr. in der Übersicht III. Nachzutragen ist OLG München VA 10, 38 = NJW 10, 1462. Hilfreich ferner: Wellner (BGH) NJW 12, 7, 10 und der auch vom LG zitierte Aufsatz von Wern (LG Saarbrücken, 13. ZK) in jM 2014, 184 ff. zur Alternativmethode Smart Repair.

EINSENDER | Rechtsanwalt Bernhard Haferkamp, Mülheim a.d.R.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Mietwagenkostenersatz: Wenn „Fracke“, dann richtig

1. Bei einer Schätzung des Normaltarifs anhand der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste („Fracke“) ist zunächst beiden Erhebungswerken jeweils der arithmetische Mittelwert zu entnehmen, bei der Schwacke-Liste also nicht der Modus-Wert. Dem arithmetischen Mittelwert aus den Beträgen beider Listen sind sodann erstattungsfähige Zusatzleistungen zuzuschlagen. Die Werte sind der jeweiligen Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zu entnehmen.
2. Wegen ersparter Aufwendungen ist ein Abzug von 10 Prozent in der Regel ausreichend, aber auch geboten (Aufgabe der bisherigen Spruchpraxis der Verkehrsensate des KG). Bezugspunkt des prozentualen Abzugs ist nicht die Grundmiete, sondern der Gesamtmietpreis. (KG 8.5.14, 22 U 119/13, Abruf-Nr. 142156)

Praxishinweis

Die Aussichten, dass sich in der Rspr. zu den Mietwagenkosten in nächster Zeit etwas zum Besseren wenden könnte, sind nicht gut. Bis der BGH dem „Wildwuchs“ (Scholten, DAR 14, 74) ein Ende setzt, dürften noch Jahre vergehen. Dabei ist eine Revision schon jetzt – zehn Jahre nach der „Wende“ – dringend geboten. Das KG ist lediglich um Schadenbegrenzung bemüht, indem es den



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142870



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142156

Nebenkosten dürfen nicht kleingemittelt werden